

## **Satzung**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Rechtsgrundlage
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder
- § 7 Austritt
- § 8 Vereinsausschluß
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beitragswesen und Haushaltsführung
- § 12 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 13 Gliederung des Vereins
- § 14 Abteilungsleiter
- § 15 Jugendversammlung
- § 16 Organe des Vereins
- § 17 Mitgliederversammlung
- § 18 Aufgaben
- § 19 Tagesordnung
- § 20 Vorstand
- § 21 Erweiterter Vorstand
- § 22 Ehrenrat
- § 23 Aufgaben des Ehrenrates
- § 24 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe
- § 25 Kassenprüfung
- § 26 Haftungsbeschränkung
- § 27 Satzungsänderungen
- § 28 Auflösung
- § 29 Nachgiebige Vorschriften
- § 30 Gültigkeit der Satzung

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **SV Viktoria Gesmold e.V.**

Er ist 1919 gegründet.

Sein Sitz ist Melle-Gesmold.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind lila-weiß.

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat zur Aufgabe, sportliche Übungen und Leistungen zu fördern.  
Der Verein erstrebt mit Spiel- und Bewegungsangeboten für alle Altersgruppen die sittliche und körperliche Ertüchtigung der Mitglieder, die Pflege der Gemeinschaft, die Jugendbildung und sinnvolle Freizeitgestaltung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 4.2 Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- 4.3 Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.
- 4.4 Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen.

### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, wenn der Ehrenrat entschieden hat.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Aufnahmeerklärung beantragt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe der Ablehnung müssen nicht bekanntgegeben werden.
2. Der Einzug der ersten Beitragszahlung gilt als Bestätigung, daß der Antragsteller in den Verein aufgenommen wurde.
3. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) ausübende Mitglieder (Erwachsene)
  - b) Ausübende Mitglieder (Kinder und Jugendliche)
  - c) Unterstützende Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
4. Der Verein führt eine Mitgliederliste in der die Sportart der aktiven Sportler eingetragen wird.

### **§ 6 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 7 Austritt**

1. Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. und 31.12.) erfolgen.
2. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Die Rechte des Mitgliedes erlöschen mit dem Austritt. Bestehende Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.

## **§ 8 Vereinsausschluß**

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung über den Ausschluß muß dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dabei kann der Vorstand auch den Rat zum Austritt erteilen. Das betroffene Mitglied hat in diesem Fall innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des Bescheides seinen Austritt zu erklären, ansonsten kann das betroffene Mitglied Einspruch gegen den Ausschluß erheben, über den der Ehrenrat endgültig entscheidet.

2. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder haben das Recht

- a) an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu beutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) auf Versicherungsschutz gegen etwaige Folgen aus Sportunfällen.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- a) die Satzung des Vereins, sowie sonstige Ordnungen und Beschlüsse zu beachten;
- b) die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht;
- c) die Beiträge nach § 11 zu entrichten.

## **§ 11 Beitragswesen und Haushaltsführung**

1. Von allen Mitgliedern, mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder, werden die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge erhoben.
2. Zusätzliche Aufnahmegebühren, Umlagen oder Sonderbeiträge können in der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung festgesetzt werden.
3. Geraten Mitglieder unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge durch Vorstandsbeschuß gestundet oder ermäßigt werden.
4. Der Vorstand hat für jedes Jahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
5. Abteilungen können eine eigene Kassenverwaltung beantragen. Sie bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes. Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen keine Schulden gemacht werden. Kassenführung und Form des Kassenberichtes bestimmt der Vorstand.

## **§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Bei der in der Jugendversammlung stattfindenden Wahl des Jugendwartes sind nur Mitglieder vom vollendeten 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr stimmberechtigt.
5. Der zu wählende Jugendwart muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 13 Gliederung des Vereins**

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung organisiert sich selbständig.
2. Die Abteilungen
  - a) fördern die Entwicklung der jeweiligen Sportart und des Sports im Allgemeinen;
  - b) unterstützen die Jugendarbeit des Vereins;
  - c) bemühen sich um Mitarbeiter und qualifizieren sie durch Aus- und Weiterbildung;
  - d) legen nach Absprache mit dem Vorstand die Übungs- und Trainingszeiten fest;
  - e) regeln die Sportveranstaltungen im Einklang mit den jeweils zuständigen Fachverbänden;
  - f) sorgen für die Herrichtung der Spielfelder und für die Bereitstellung der Sportgeräte.

## **§ 14 Abteilungsleiter/Abteilungsversammlung**

1. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbständig und eigenverantwortlich regelt.
2. Der Abteilungsleiter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes des Vereins.
3. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungsmitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Wahl ist auf der Mitgliederversammlung ihrer Abteilung (Abteilungsversammlung), die einmal jährlich stattfinden sollte, durchzuführen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Er muß rechtzeitig benachrichtigt werden und hat Stimmrecht.
6. Ein Protokoll über die Abteilungsversammlung ist an den Vorstand zu geben.
7. Der Abteilungsleiter
  - a) koordiniert die Aufgaben seiner Abteilung
  - b) leitet die Sitzungen und die Abteilungsversammlung
  - c) nimmt an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes teil
  - d) vertritt den Verein bei den Versammlungen der zuständigen Fachverbände.

## **§ 15 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung findet einmal jährlich im 1. Vierteljahr vor der Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Jugendwart einberufen und geleitet.
2. Zur Tagesordnung gehören insbesondere
  - a) Wahl des Jugendwartes (alle 3 Jahre)
  - b) Bericht über die sportliche Jugendarbeit in den einzelnen Abteilungen
  - c) Informationen über Veranstaltungen des Vereins
  - d) Anträge an die Mitgliederversammlung
3. Ein Protokoll über die Versammlung ist an den Vorstand zu geben.
4. Der Jugendwart berichtet in der Mitgliederversammlung über die Jugendversammlung.

## **§ 16 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Erweiterter Vorstand
- d) Ehrenrat.

## **§ 17 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich als Jahreshauptversammlung innerhalb von drei Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin in der Tageszeitung und die Tagesordnung im Vereinskasten allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.
2. Anträge zur Tagesordnung sind sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn das mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
4. Den Vorsitz als Versammlungsleiter führt in der Versammlung der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
7. Die einzelnen Abteilungen haben jährlich eine eigene Mitgliederversammlung durchzuführen.
8. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Verfasser zu unterzeichnen ist.

## **§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins. Sie beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht satzungsgemäß andere Organe zuständig sind.
2. Ihrer Beschlußfassung unterliegen insbesondere:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) Bestätigung des Jugendwartes
  - c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - f) Festsetzung der Beiträge und ggfls. der Umlagen
  - g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
  - h) Beschlußfassung über Anträge
  - i) Satzungsänderungen
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - k) Auflösung des Vereins

## § 19 Tagesordnung

Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlußfähigkeit
- b) Genehmigung des Protokolls über die Mitgliederversammlung des Vorjahres
- c) Berichte der Abteilungsleiter
- d) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Beschluß über die Entlastung des Vorstandes
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- h) Neuwahlen gem. § 18 (satzungsgemäß alle 3 Jahre).

## § 20 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Sportwart
- e) der Fußballobmann
- f) der Jugendwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Ziffer 1 a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder, wobei jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich den Verein vertreten können.

3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so wird dieses Amt durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit verwaltet, das durch Beschluß des Vorstandes bestätigt wird.

5. Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) die Erstellung des Haushaltsplanes sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen;
- d) die Unterstützung und Aufsichtsführung des Sportbetriebes in den einzelnen Abteilungen.
- e) die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern

6. Der Vorstand bestimmt den Pressereferenten und den Beisitzer als Mitglieder des erweiterten Vorstandes

7. Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen.

8. Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und ggfls. der Ausschüsse beratend und beschließend teilzunehmen.

9. Der Vorstand wird ermächtigt, nach Bedarf Vereinsordnungen zu erlassen. Diese liegen beim Vorstand zur Einsichtnahme aus.

## **§ 21 Erweiterter Vorstand**

1. Zum erweiterten Vorstand gehören:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Abteilungsleiter
  - c) Pressereferent
  - d) Beirat für Koordination und Durchführung von Veranstaltungen

Dem erweiterten Vorstand obliegt insbesondere

- a) die Unterstützung und Beratung des Vorstandes bei anstehenden Entscheidungen und Aufgaben
- b) Informieren über die Arbeit in den einzelnen Bereichen des Vereins
- c) Öffentlichkeitsarbeit

## **§ 22 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Vertretern. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ehrenratsvorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes teilzunehmen.

## **§ 23 Aufgabe des Ehrenrates**

1. Der Ehrenrat ist nach Ermessen des Vorstandes zur Beratung oder zur Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung heranzuziehen. Er kann Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.
2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, auch über den Ausschluß von Mitgliedern.
3. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen zur Stellungnahme Gelegenheit gegeben wurde. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
4. Der Ehreuvorsitzende leitet die Neuwahl des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

## **§ 24 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe**

1. Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsmäßig erfolgt ist.
2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (Ausnahme regelt § 17 Abs. 6).
3. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben, wenn nicht von einem Mitglied geheime Wahl beantragt wird.

## **§ 25 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Personen und 2 Stellvertreter zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl von zwei Personen ist einmal zulässig wobei das Rotationsprinzip berücksichtigt werden.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, wie auch ggfls. selbständige Kassen der Abteilungen, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal jährlich sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 26 Haftungsbeschränkung**

Der Verein haftet nicht für die aus dem Vereinsbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Verein oder Gruppen des Vereins entstehenden Schäden und Verlusten.

## **§ 27 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Der wesentliche Inhalt des Antrages muß den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.
3. Antragsberechtigt sind nur der Vorstand oder mindestens 10 Mitglieder.

## **§ 28 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen wird.
2. Die Liquidation des Vereins obliegt drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Melle bzw. deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – insbesondere des Sports – zu verwenden hat.

## **§ 29 Nachgiebige Vorschriften**

Die Vorschriften der § 27 Abs. 1, 3, § 28 Abs. 1, §§ 32, 33 und 38 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung etwas anderes bestimmt.

### **§ 30 Gültigkeit der Satzung**

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.03.2013 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.

Melle-Gesbold, den 29.05.2013

Geändert in der Jahreshauptversammlung am 01.März 2013 (§ 4).